

§ 1 Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

TANZKLUB "ORCHIDEE" CHEMNITZ e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in CHEMNITZ, Zwickauer Str. 152, 09116 Chemnitz.
Postanschrift: Anschrift des Vorsitzenden des Vereins

3. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Tanzklub "Orchidee" Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerliche Vergünstigungen" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinnützigkeit ist gegeben durch Einhaltung der abgabenrechtlichen Bestimmungen.

2. Die abgabenrechtlichen Bestimmungen ergeben sich in dieser Satzung insbesondere aus

- | | | |
|----|-------------------|---|
| a) | § 1 Ziffer 3. | (Wirtschaftsjahr) |
| b) | § 2 Ziffern 1.-4. | (Gemeinnützigkeit des Zweckes) |
| c) | § 5 Ziffer 3. | (Petitionsrecht bei Eintrittsablehnung) |
| d) | § 6 Ziffer 6. | (Petitionsrecht bei Ausschluss) |
| e) | § 9 Ziffer 7. | (Satzungsgemäße Mittelverwendung) |
| f) | § 11 Ziffer 10. | (Anzeige von Satzungsänderungen) |
| g) | § 15 Ziffer 5. | (Mittelverwendung bei Auflösung) |

Satzung



§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können sein
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
 - e) Außerordentliche Mitglieder
2. Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Jugendmitglieder, danach ordentliche Mitglieder.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ernannt bzw. aufgenommen werden, wer sich hervorragende Dienste um die Förderung des Tanzsportes im allgemeinen oder um den Verein im besonderen erworben hat.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen durch ihre Mitgliedschaft den Vereinszweck; sie nehmen nicht aktiv am Training teil.
5. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, deren Ziele dem Zweck des Vereins entsprechen. Die Bedingungen der Mitgliedschaft werden von Fall zu Fall vom Vereinsvorstand festgesetzt.

§ 5 Aufnahme als Mitglied

1. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung, es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Im Falle der Ablehnung hat der Bewerber das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 6 Austritt, Ausschluss

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig, die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine abweichende Regelung treffen.
2. Der Vorstand kann ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft genehmigen.

Satzung



3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes und die Vereinsdisziplin
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten
 - d) bei grob unsportlichem Verhalten

4. Der Ausschluss kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach der Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

6. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die schriftliche Anmeldung des Einspruches muss innerhalb von 4 Wochen nach Ausschluss dem Vorstand zugegangen sein. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung wird der Ausschluss als gültig betrachtet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt und aufgerufen, in allen Fragen, die den Verein betreffen, in der satzungsgemäß vorgesehenen Form mitzuwirken.

2. Alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Stimmberechtigt sind auch Jugendmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

3. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und sonstiger Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der vom Vorstand oder dessen Beauftragten im Trainingsplan festgesetzten Trainingsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu zahlen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

5. Für Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Den Anordnungen der Trainer, der Übungsleiter und den vom Verein beauftragten Aufsichtskräften ist Folge zu leisten.

6. Jede für den Verein wichtige Änderung der persönlichen Daten wie Adresse, Konto im Falle Beitragseinzug, Familienstand etc. ist dem Verein sofort mitzuteilen. Durch Nichtbeachtung

Satzung



entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 8 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haften für ihre bis zum Ausscheidungstermin fällig gewordenen Beiträge. Auf das Vereinsvermögen haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch.
2. Der Verein haftet nicht für Diebstähle in den Vereinsräumlichkeiten und bei Veranstaltungen.
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges oder schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt.

§ 9 Beiträge, Mittel

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr und Beiträge sowie für besondere Leistungen Gebühren.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und sonstiger Gebühren werden vom Vorstand bestimmt.
3. Die Höhe der Beiträge und evtl. Umlagen wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes bestimmt.
4. Fälligkeit und Bezahlungsmodus werden vom Vorstand festgelegt. In der Regel erfolgt Abbuchung von einem Konto. Bei anderer Zahlungsweise kann zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein vom Vorstand festzusetzender Unkostenbeitrag erhoben werden.
5. Eine Beitragsermäßigung kann in Ausnahmefällen vom Vorstand beschlossen werden.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke nach Entscheidung des Vorstandes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins. Bei seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge in § 12 Ziffer 1.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - g) Beschlussfassung über die ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. In der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder und Jugendmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung alsbald einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorstand des Vereins einzureichen. Zwischen Eingang des Antrages (bei Versand gilt als Eingang der Poststempel) und Versammlungstermin müssen 14 Tage liegen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nicht an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, im Falle von Wahlen ist jedoch ein nochmaliger Abstimmungsgang erforderlich. Sollte sich beim zweiten Wahlgang wiederum eine Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet das Los.

Satzung



9. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidung grundsätzlich in offener Abstimmung. Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Hierauf kann bei Benennung nur eines Kandidaten verzichtet werden, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten die schriftliche Abstimmung verlangt. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist auch bei anderen Entscheidungen schriftlich abzustimmen.

10. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Kreisgericht durch Übersendung der geänderten Satzung innerhalb von 3 Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart/Aktivensprecher

Zum erweiterten Vorstand gehören die gewählten Vertreter der Fachverbände.

2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied und förderndes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, leitet den Klub, verwaltet das Klubvermögen, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet diese.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wer gewählt ist und wie abgestimmt wird, richtet sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen über Beschlüsse und den Abstimmungsmodus.

6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

7. Vorstandssitzungen, zu denen alle Vorstandsmitglieder zu laden sind, werden nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge in Ziffer 1.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten sowie Vorschläge über die Entlastung zu unterbreiten.

§ 14 Turnierwesen

1. Das Turnierwesen richtet sich nach der Turnierordnung des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV).

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. In dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins nach § 4 Ziffer 1. a) bis e) stimmberechtigt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden, den Verein vertretenden Mitglieder des Vorstandes.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landestanzsportverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Kreisgericht schriftlich zu übergeben.